



Bezirkliche Koordinierungsstelle für
Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt
Marzahn-Hellersdorf

Stiftung SPI

Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf

Häufig gestellte Fragen

9. Fassung; Stand: 15. Juni 2015

■ Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – »Walter May«
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts,
Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie
unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der
Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

■ Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
E-Mail: info@stiftung-spi.de

■ Copyrights

Alle Urheberrechte liegen bei der Stiftung SPI und
dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
sofern nichts anderes angegeben ist.
Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle
und vorheriger Information und Freigabe durch die
Redaktion gestattet.

■ Redaktion

Stiftung SPI
POLIS* – Bezirkliche Koordinierungsstelle für
Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt
Marzahn-Hellersdorf

Rathaus Marzahn-Hellersdorf
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin

Fon: 030 / 99 27 50 96

Fax: 030 / 99 27 50 97

E-Mail: polis@stiftung-spi.de

Internet: <http://www.mbt-ostkreuz.de>

www.stiftung-spi.de/polis

www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf

gefördert durch:
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Hintergrundinformationen	4
1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?	4
2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?	5
3. Wie sieht die Flüchtlings- und Asylpolitik auf europäischer Ebene aus?	5
4. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?	6
5. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?	8
6. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?.....	9
7. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um „Wirtschaftsflüchtlinge“?	9
8. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie?... 10	
II. Hintergrundinformationen zur Situation im Land Berlin und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf	10
1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf?.....	10
2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?.....	12
3. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?.....	12
4. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert?.....	13
5. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?	13
6. Besteht Schulpflicht für die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden?	13
7. Haben die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?	14
8. Ist durch die Heime mit einer höheren Kriminalitätsrate im Umfeld zu rechnen?	14
9. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen?.....	15
III. Zur mobilen Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende am Blumberger Damm (Marzahn)	15
1. Warum wurde die mobile Unterkunft ausgerechnet an diesem Standort errichtet?	15
2. Wie ist der gegenwärtige Planungsstand?	16
3. Wann ist mit der Eröffnung der Einrichtung zu rechnen?	17
4. Wie viele Personen werden in der mobilen Unterkunft untergebracht?	17
5. Für wie lange wird die mobile Unterkunft bestehen bleiben?	17
6. Belasten die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der mobilen Unterkunft den Bezirkshaushalt?.....	17
7. Welcher Träger wird mit dem Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft beauftragt?	18
8. Woher kommen die Menschen, die in der mobilen Unterkunft untergebracht werden? .	18
9. Wie wird sich der Alltag der Menschen in der mobilen Unterkunft gestalten?	18

10. Wie lange bleibt ein Flüchtling in der Einrichtung?.....	19
11. Wie wird die Beschulung der schulpflichtigen Kinder organisiert?.....	19
12. Wie wird die Versorgung der Flüchtlingskinder mit Kitaplätzen sichergestellt werden können?.....	19
13. Wie reagiert das Bezirksamt angesichts des Informationsbedürfnisses der Bürger_innen, und wie werden weiterhin Informationen vermittelt?.....	20
14. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?.....	20
15. An wen kann ich mich wenden, wenn ich helfen möchte?	21
IV. Zur Gemeinschaftsunterkunft in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße (Hellersdorf).....	22
1. Warum wurde die ehemalige Max-Reinhardt-Schule als Standort ausgewählt?	22
2. Wie leben die Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft?	22
3. Kann ich einen Einblick in die Heimsituation bekommen?	23
4. Hat sich die Lage um das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße inzwischen beruhigt?	23
5. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?.....	24
6. Wer kann ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigt werden?	24
7. Wirkt sich das Wohnheim ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus? ...	24
8. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?	25

I. Allgemeine Hintergrundinformationen

1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?

- Das Recht auf Asyl ist seit dem 10.12.1948 als grundlegendes Menschenrecht in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen verankert.
- Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Artikel 16a des Grundgesetzes (GG). In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sog. „Drittstaatenregelung“: Schutzsuchende, die über einen sog. „sicheren Drittstaat“ einreisen, können sich nicht auf dieses Asylrecht berufen. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der „Genfer Flüchtlingskonvention“ und der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) geregelt.
- Völkerrechtliche Grundlage für das Asylrecht ist das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK). Deutschland hat die GFK am 01.12.1953 ratifiziert und in das innerstaatliche Recht überführt.
- Die GFK definiert in Artikel 1, wer als Flüchtling gilt. Flüchtling ist demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“
- Die GFK legt Grundsätze fest und begründet ebenso die bindende Pflicht der Vertragsstaaten, das Vorbringen eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und dem Schutzsuchenden während des Prüfverfahrens ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren.
- Die Europäische Kommission hat Richtlinien zum Flüchtlingsbegriff, zu den sozialen Aufnahmebedingungen, zum vorübergehenden Schutz und den gemeinsamen Asylverfahren erlassen. Diese Richtlinien legen den Rahmen und die Mindestkriterien fest, welche die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen haben.
- Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grundlage ihrer Verfassung (GG) und völkerrechtlichen Verträge dazu verpflichtet, alle Anträge auf Asyl zu prüfen und zu bescheiden.

2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?

- Aufgrund der Abschottung Europas gelingt die Flucht nach Deutschland schwer. Es gibt faktisch keinen legalen Weg für Flüchtlinge. In der Regel kommen sie nur mit Hilfe organisierter Fluchthelfer (sprich: Schlepper und Schleuser) illegal nach Deutschland.
- Laut Angaben der „Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ („Frontex“) bilden gegenwärtig Personen aus Syrien die größte Flüchtlingsgruppe an den Außengrenzen der EU. Allein im dritten Quartal 2013 kamen etwa 6.000 Syrer_innen unregistriert nach Europa – vor allem über Bulgarien und Italien.
- Im März 2013 beschloss die Bundesregierung, 5.000 besonders schutzwürdige Menschen aus dem syrischen Bürgerkrieg als Kontingent im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsaktionen aufzunehmen. Mit einer zweiten Anordnung im Dezember 2013 bestimmte die Innenministerkonferenz die Aufnahme von weiteren 5.000 Flüchtlingen. Diese zweite Anordnung richtet sich hauptsächlich an Personen mit Verwandten in Deutschland. Über diese beiden Kontingente hinaus haben 15 Bundesländer eigene humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, in deren Rahmen weitere Visa erteilt wurden. Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2014 beschlossen, 10.000 weitere Kriegsflüchtlinge aufzunehmen. Sie bekommen sofort den Flüchtlingsstatus sowie eine Aufenthaltserlaubnis und werden keinen Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen.

3. Wie sieht die Flüchtlings- und Asylpolitik auf europäischer Ebene aus?

- Weltweit befinden sich nach Angaben des Flüchtlingshilfswerkes der Vereinten Nationen (UNHCR) ca. 50 Millionen Menschen auf der Flucht, von denen ca. 80% in den direkten Nachbarstaaten aufgenommen werden, die oft selbst arm sind.
- In der Europäischen Union gibt es gegenwärtig keine geregelte Quote, welcher Mitgliedsstaat wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende aufzunehmen hat. In der Diskussion sind auf europäischer Ebene derzeit Regelungen, die sich auf die jeweilige Einwohnerzahl, Wirtschaftsleistung, Arbeitslosenquote und/oder bisherige Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden beziehen könnten.
- Wichtigste Rechtsgrundlage bildet momentan die sog. „Dublin-III-Verordnung“, derzufolge dasjenige EU-Mitgliedsland für einen Flüchtling bzw. Asylsuchenden zuständig ist, in welches die entsprechende Person nachweislich zuerst eingereist ist. Davon ist insbesondere Italien betroffen, da die meisten Menschen über das Mittelmeer nach Europa kommen. Andere Staaten (z.B. Portugal und Spanien) nehmen sehr wenige Menschen auf und wehren sich gegen eine wie auch immer geartete Quotenregelung.
- Die Verteilung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Europäischen Union – aufgeschlüsselt auf die 28 Mitgliedstaaten (zzgl. Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz als Mitglieder im sog. „europäischen Schengenraum“) – gestaltet sich 2014 wie folgt:

Rang	Staat	Aufnahme pro Mio. Einw.
1	Schweden	5.680
2	Malta	5.330
3	Schweiz	2.650
4	Norwegen	2.360
5	Österreich	2.070
6	Luxemburg	1.990
7	Ungarn	1.905
8	Belgien	1.885
9	<i>Deutschland</i>	<i>1.575</i>
10	Liechtenstein	1.495
11	Zypern	1.450
12	Dänemark	1.280
13	Niederlande	1.025
14	Frankreich	985
15	Bulgarien	980
16	Griechenland	745
17	Finnland	590
18	Italien	470
19	Vereinigtes Königreich	465
20	Polen	395
21	Island	390
22	Kroatien	250
23	Irland	200
24	Litauen	135
25	Slowenien	130
26	Spanien	95
27	Lettland	95
28	Slowakei	80
29	Rumänien	75
30	Estland	70
31	Tschechische Republik	65
32	Portugal	50

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat); Stand: 24.3.2014
(aktuellere Zahlen gegenwärtig nicht verfügbar)

4. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?

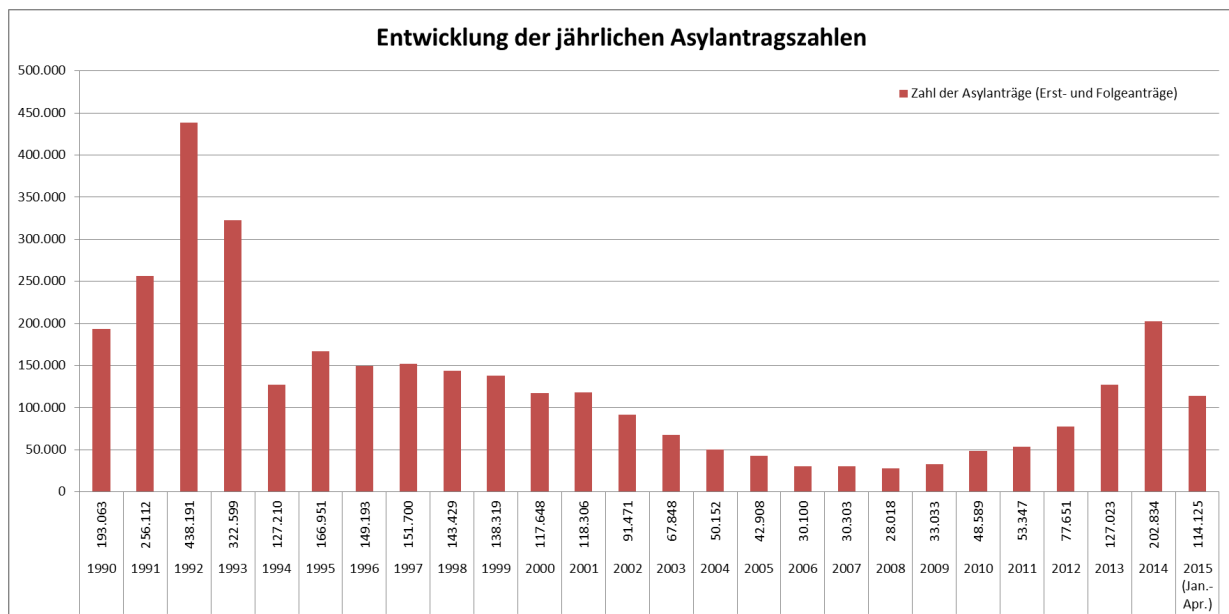
- Als eines der wenigen Länder auf der Welt hat die Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Asyl in ihrer Verfassung (Artikel 16a des Grundgesetzes) festgeschrieben. Durch den sog. „Asylkompromiss“ von 1993 wurde das deutsche Asylrecht stark eingeschränkt und hat seitdem deutlich an praktischer Bedeutung verloren. Es wurde zunehmend durch EU-Recht – namentlich auf der Grundlage der „Genfer Flüchtlingskonvention“ von 1951 – abgelöst. Außerdem liegen seit dem Inkrafttreten des „Amsterdamer Vertrages“ (1999) Fragen des Asyl- bzw. Flüchtlingsrechts im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union.

- Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten, die festlegen, welchen Anteil an Flüchtlingen Asylsuchenden jedes Bundesland aufnehmen muss. Die Quoten werden durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ (d.h. gemäß den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer) für jedes Jahr neu berechnet.
- Die Verteilung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland – aufgeschlüsselt auf die sechzehn Bundesländer – gestaltet sich 2015 wie folgt:

Bundesland	Aufnahmequote
Baden-Württemberg	12,97496%
Bayern	15,33048%
<i>Berlin</i>	5,04557%
Brandenburg	3,08092%
Bremen	0,94097%
Hamburg	2,52738%
Hessen	7,31557%
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165%
Niedersachsen	9,35696%
Nordrhein-Westfalen	21,24052%
Rheinland-Pfalz	4,83472%
Saarland	1,21566%
Sachsen	5,10067%
Sachsen-Anhalt	2,85771%
Schleswig-Holstein	3,38791%
Thüringen	2,74835%

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF); Stand: 1.1.2015

- Im Jahr 2014 haben 626.065 Flüchtlinge einen Asylantrag in einem EU-Land gestellt – davon 202.645 Personen (32,4%) in Deutschland, was einer Steigerung von 59,7% im Vergleich zum Vorjahr (2013) entspricht. In absoluten Zahlen nimmt Deutschland damit die meisten Asylsuchenden in der EU auf. Im Vergleich zur Größe der Bevölkerung nahm die Bundesrepublik mit statistisch 2,5 Personen pro tausend Einwohnern in diesem Jahr allerdings lediglich Platz 9 unter den EU-Ländern ein. (Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union)
- Bis 2008 ging die Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurück (vgl. Grafik). In Folge der anhaltenden gewaltsamen Konflikte, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, steigen sie seitdem wieder an. 2014 wurden 173.072 Asylerstanträge und 29.762 Asylfolgeanträge gestellt ($\Sigma = 202.645$). Für das Jahr 2015 rechnet das BAMF mit insgesamt rund 450.000 Asylanträgen. (Quelle: BAMF)



(Eigene Grafik: MBT »Ostkreuz« / Polis*, Quelle der Zahlen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Stand: 15.06.2015)

5. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?

- Wenn Menschen aus EU-Ländern nach Deutschland gelangen, ist „Dublin III“ anzuwenden. Seit 1. Januar 2014 regelt diese Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit ist i.d.R. immer der erste Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, über den jemand die EU betreten hat. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.
- Die Prüfung der Anträge auf Asyl und Flüchtlingsschutz und die Entscheidung darüber obliegen in Deutschland dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg, das Außenstellen in allen Bundesländern hat. Die Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung eines Antrages ist die mündliche Anhörung, bei der die Schutzsuchenden alle Gründe für ihren Asylantrag vortragen müssen. Wenn das BAMF einen Asylantrag bearbeitet, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird. Etwa ein Drittel aller Asylanträge werden als offensichtlich unbegründet innerhalb von wenigen Wochen abgelehnt.
- Lehnt das BAMF einen Asylantrag ab, kann der Schutzsuchende vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen. Mit der Entscheidung des Gerichts ist das Asylverfahren in der Regel abgeschlossen. Ein Asylfolgeantrag wird nur dann bearbeitet, wenn sich die Rechtslage geändert hat (wenn z.B. die Lage im Herkunftsland inzwischen anhand der Herkunftsländeranalyse anders beurteilt wird) oder Beweise für die Verfolgung beigebracht werden können, die im ersten Verfahren nicht vorlagen.
- Der Flüchtlingsschutz wird im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Demnach darf keine Person in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder ihre Unversehrtheit bedroht ist. § 25 AufenthG regelt die Aufnahme aus humanitären

Gründen. Es wird anschließend geprüft, ob glaubhafte Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen.

- Im Jahr 2014 wurden 202.834 Asylanträge in Deutschland gestellt (davon 173.072 Erstanträge), was einer Zunahme um ca. 60 Prozent gegenüber 2013 entspricht. Rund 129.000 Anträge wurden durch das BAMF bearbeitet, wovon ca. 40.000 Anträge positiv beschieden wurden. Die Schutzquote betrug damit etwa 30 Prozent. Wenn man von den bearbeiteten Fällen jedoch die sog. „formellen Entscheidungen“ abzieht, die sich anderweitig erledigt haben, so ergibt sich eine „bereinigte“ Schutzquote von rund 50 Prozent. (Quelle: BAMF)
- Abgelehnte Asylbegehren bedeuten nicht, dass es keine weiteren Schutzgründe gibt. Diese hat das BAMF im weiteren Verfahrensverlauf zu prüfen, über die Form des Schutzes zu entscheiden oder den Antrag abzulehnen.
- Detaillierte Informationen finden sich in der folgenden vom BAMF herausgegebenen Handreichung „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen“:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.html> (Stand: 15.06.2015)

6. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?

- Es gibt keine Flucht ohne Grund. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Bürgerkrieg, von Repressalien und Diskriminierung, von Gewalt und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, von wirtschaftlichem und sozialem Elend.
- Niemandem fällt es leicht, seine Heimat zu verlassen und eine Reise ins Ungewisse anzutreten. Im Heimatland herrschen aber blutige Konflikte und Terror; die gesellschaftliche Ordnung ist zusammengebrochen, es wird politisch, ethnisch und/oder religiös verfolgt, Menschen werden zu Opfern von Misshandlungen und grausamer Folter.
- Jeder Flüchtling ist ein Mensch mit Wünschen, Träumen und Hoffnungen. Sie wollen dem Tod und dem Kampf um das nackte Überleben entkommen. Ihr letzter Ausweg: Die Flucht aus ihrem bisherigen Leben mit der Hoffnung auf Schutz und einen Neuanfang woanders.

7. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um „Wirtschaftsflüchtlinge“?

- Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen, die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu begehren. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und nicht als Flüchtlinge anerkannt.
- Die geringe Anerkennungsquote der Asylverfahren impliziert nicht, dass alle übrigen Anträge als rein wirtschaftlich motiviert einzuordnen wären. Nach Art. 16a GG wird

nur geprüft, ob die Verfolgung aus politischen Gründen vom Verfolgungsstaat ausgegangen ist.

- Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob und welche Form von Schutz nach völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden muss bzw. ob rechtliche, politische oder humanitäre Gründe eine Rückführung in das Herkunftsland (Abschiebung) nicht erlauben.

8. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie?

- Ab 2015 dürfen Asylsuchende nach einer Sperrfrist von drei Monaten eine Arbeit aufnehmen, wenn keine Bevorrechtigten (d.h. Deutsche, EU-Bürger_innen, Ausländer_innen mit längerfristigem Aufenthaltsstatus) für die jeweilige Stelle zur Verfügung stehen. Diese „Vorrangprüfung“ gilt 15 Monate lang, beinhaltet jedoch Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. anerkannte Fachkräfte in sog. „Engpassberufen“).
- Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Demnach erhalten Asylsuchende Sachleistungen oder Geldleistungen auf Basis des AsylbLG. Ab dem 1. März 2015 beträgt der Regelsatz in den ersten 15 Monaten (ehemals 48 Monate) 362,00 € pro Monat (zzgl. Wohn- und Heizkosten bzw. Sachleistungen mit Taschengeld). Über die Form der Leistungsgewährung entscheiden die Länder und Kommunen. Sie haben außerdem Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Paket).
- Die leistungsrechtliche Zuständigkeit für Menschen, die aus objektiven Gründen eine Duldung (d.h. Aussetzung der Ausreisepflicht) erhalten, liegt bei den jeweiligen Sozialämtern. Sie haben – abgesehen von den BuT-Leistungen – keinen Anspruch auf weitere Sozialleistungen.
- Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge erhalten Kindergeld. Kein Kindergeld erhalten Eltern mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung sowie Eltern, bei denen „davon ausgegangen [wird], dass sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Auch bei einer erlaubten Erwerbstätigkeit besteht dann kein Anspruch auf Kindergeld.“ (Quelle: „Familien-Wegweiser“ des BMFSFJ: <http://www.familienwegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=39986.html>; Stand: 15.06.2015)

II. Hintergrundinformationen zur Situation im Land Berlin und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf?

- Über Berlin kommen ca. 25 Prozent aller in Deutschland Schutzsuchenden an. Letztlich nimmt Berlin im bundesweiten Vergleich 2015 allerdings lediglich fünf Prozent der Menschen auf. Bis zu ihrer Verteilung in andere Bundesländer müssen sie auch vorübergehend untergebracht werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern.

- In Berlin ist für die Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen und Asylsuchenden das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zuständig, das der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales untersteht und seine damit verbundenen Aufgaben über die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahrnimmt. Das LAGeSo trifft außerdem alle Entscheidungen, welche die Errichtung, die Belegung und den Betrieb von entsprechenden Unterkünften betreffen und schließt Verträge mit Betreiberunternehmen ab. Angesichts der seit 2013 steigenden Flüchtlings- bzw. Asylbewerberzahlen hat das LAGeSo eine „Task Force Notunterbringung“ gegründet, um monatlich rund eintausend Menschen dieses Personenkreises vor Obdachlosigkeit zu bewahren.
- Über die Eröffnung einer Unterbringungseinrichtung können die Anwohner_innen nicht mitbestimmen, weil es sich hierbei um die Umsetzung einer Pflichtaufgabe des Landes Berlin und die Durchsetzung von internationalem Völker- sowie Bundes- und Landesrecht und nicht um eine mitbestimmungspflichtige stadtplanerische Umgestaltung der Wohngegend handelt. Die Standortentscheidungen des LAGeSo für die Einrichtung von Unterkünften sind daher nicht beteiligungspflichtig. Allerdings unterstützt das LAGeSo finanziell die jeweiligen Stadtteilzentren bei ihrer Arbeit zur Einbeziehung der Anwohner_innen vor Ort.
- Eine feste Quote wie auf Bundesebene existiert hinsichtlich der Verteilung der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die einzelnen Berliner Bezirke nicht. Im April 2013 hat sich jedoch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit den Bezirksverwaltungen darauf geeinigt, künftig auf eine gleichmäßigere Verteilung auf die gesamte Stadt hinzuwirken. Dieser Prozess ist noch immer nicht abgeschlossen, da 2015 – wahrscheinlich mit steigender Tendenz – noch etwa 9.100 zusätzliche Wohnplätze fehlen. Nach Aussagen des zuständigen Senators (Mario Czaja) sollen daher berlinweit 36 weitere Unterkünfte errichtet werden. Davon wird auch Marzahn-Hellersdorf betroffen sein.
- Die Verteilung der insgesamt 15.085 Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die 48 vertraglich gebundenen Unterkünfte in Berlin – aufgeschlüsselt auf die zwölf Bezirke – gestaltet sich gegenwärtig wie folgt:

Bezirk	Belegung	Aufnahmequote
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.218	8,1%
Friedrichshain-Kreuzberg	900	6,0%
Lichtenberg	2.003	13,3%
<i>Marzahn-Hellersdorf</i>	<i>675</i>	<i>4,4%</i>
Mitte	1.956	13,0%
Neukölln	493	3,3%
Pankow	1.150	7,6%
Reinickendorf	1.661	11,0%
Spandau	1.655	11,0%
Steglitz-Zehlendorf	749	4,9%
Tempelhof-Schöneberg	1.187	7,9%
Treptow-Köpenick	1.438	9,5%

Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo); Stand: 7.4.2015

Anmerkung: Die Zahlen umfassen alle Asylbewerber/innen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften, vertragsfreien Unterkünften und Wohncontaineranlagen untergebracht sind bzw. werden sowie auf unbegleitete Minderjährige, die sich in entsprechenden Einrichtungen befinden. Nicht mit eingerechnet sind die ca. 8.500 Personen, die sich in privaten Wohnungen und die ca. 500 Personen, die sich Hostels bzw. Pensionen befinden.

2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?

- In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. In den Monaten Januar bis September 2014 waren bundesweit Syrien sowie die Staaten auf dem westlichen Balkan (Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina) die beiden zuzugsstärksten Herkunftsregionen, gefolgt von Eritrea. Im September 2014 kamen 20 bis 25 Prozent aller Geflüchteten aus Syrien. (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- Auch nach Berlin kommen derzeit hauptsächlich Flüchtlinge aus Syrien, Ägypten, Eritrea, Vietnam, Afghanistan, Pakistan, Irak, Iran, Pakistan, Libanon und den Westbalkanstaaten. Aktuell sind Frauen, Männer und Kinder im Alter zwischen 0 und 72 Jahren aus 19 verschiedenen Ländern in den Heimen in Marzahn-Hellersdorf untergebracht. Es sind alle sozialen Schichten und Bildungsstände vertreten.

3. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?

- Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag in Berlin stellen, wenden sich zunächst an die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes für Asylbewerber (ZAA). Dort werden die Asylanträge gestellt und die Entscheidungen über die Verteilung innerhalb Berlins oder in ein anderes Bundesland getroffen. Mit Hilfe von Sprachmittler_innen wird das Asylverfahren beim BAMF eingeleitet. Der Verbleib in der ZAA sichert die Erreichbarkeit der Asylbewerber_innen in dieser Phase des Verfahrens für Behörden und Gerichte für maximal drei Monate.
- Wenn die Entscheidung des BAMF zum jeweiligen Asylantrag nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden kann, werden sie einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Diese können sie erst dann verlassen und in eine eigene Wohnung ziehen, wenn sie als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt sind.
- Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen trägerbezogen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese und der Personalschlüssel sind Bestandteil der Verträge zwischen dem LAGeSo und der Betreibergesellschaft und sollen jährlich überprüft werden. (vgl. <https://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/bul/qualitaetsanforderungen.pdf?start&ts=1433316064&file=qualitaetsanforderungen.pdf>; Stand: 15.06.2015)
- „Notunterkünfte“ sollen dagegen zunächst Obdachlosigkeit verhindern und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden. Sie werden dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel

eignen sie sich aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen auch Notunterkünfte die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.

4. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert?

- Jede Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Der Umfang des Personals, wird in der Regel an die örtlichen und baulichen Anforderungen der Unterkunft angepasst und vertraglich festgelegt.
- In allen derzeit bestehenden Unterkünften für Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf können die Flüchtlinge ihre Mahlzeiten selbst zubereiten. Die Qualitätsanforderungen für Unterkünfte sehen z.B. vor, dass die Küchen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen, einen Spültisch pro zehn Personen und über ausreichende Sitzmöglichkeiten verfügen müssen. Die für das Kochen und Essen erforderliche Ausstattung (z.B. Töpfe, Pfannen, Teller etc.) wird ihnen pro Familie von der jeweiligen Heimleitung zur Verfügung gestellt.
- In den Unterkünften steht Personal für die soziale Beratung und Betreuung der Bewohner_innen sowie für die Kinderbetreuung zur Verfügung (d.h. Leitung, Sozialarbeiter_innen, Sozialbetreuer_innen, Verwaltungskräfte, Wachschatz).

5. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?

- Von den mehr als 15.000 Flüchtlingen und Asylsuchenden in Berlin lebt über die Hälfte (8.500) in Wohnungen. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt. Diese ist allerdings abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche im selben Mietpreissegment in Konkurrenz mit anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar eine Vereinbarung zwischen dem Senat und den Wohnungsunternehmen, dass Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Die Nachfrage übersteigt aber erheblich die vorhandenen Kapazitäten.

6. Besteht Schulpflicht für die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden?

- Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht entsprechend des § 41 Schulgesetz (SchulG). Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, jedoch besitzen sie gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Sie haben also das Recht auf den Schulbesuch einer öffentlichen Schule.

- Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.
- Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ eingerichtet. Die Zuweisung in eine Lerngruppe für Neuzugänge ist temporär. Ziel ist der möglichst schnelle Erwerb der deutschen Sprache, um den zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen. Sofern neu zugezogene Schüler_innen nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten.

(Quelle: „Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ unter www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integration.pdf; Stand: 15.06.2015)

- Die Beschulung neu zugezogener Schüler_innen ohne Deutschkenntnisse geht nicht zu Lasten der übrigen Schülerschaft der jeweiligen Schule, da die Lerngruppen gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus Strukturmitteln der Sprachförderung finanziert werden.
- Nach dem Übergang der Neuzugänge aus den Lerngruppen in Regelklassen wird der besondere Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den Zumessungsrichtlinien abgesichert.

7. Haben die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?

- Sobald ein Kind in Deutschland drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Das gilt auch für Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, ohne dass dadurch andere Kinder benachteiligt werden.
- Die Anträge auf einen Kitagutschein als Voraussetzung für die Versorgung mit einem Kitaplatz können bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

8. Ist durch die Heime mit einer höheren Kriminalitätsrate im Umfeld zu rechnen?

- Nach Angaben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Berliner Polizei stellt keine der derzeitigen Berliner Flüchtlingsunterkünfte einen Kriminalitätsschwerpunkt dar, und es ist nirgends eine Erhöhung der Kriminalität festzustellen.
- Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften, sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei (www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik) einsehbar.

9. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelastigungen zu rechnen?

- Es gibt keine Erkenntnisse in Berlin darüber, dass es im Umfeld von vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende vermehrt zu „Vermüllungen“ oder außergewöhnlich hohen Lärmbelastigungen durch die Heimbewohner_innen kommt. Seitens der Heimleitungen wird die Hausordnung durchgesetzt und eine möglichst normale Wohnsituation im Haus angestrebt.

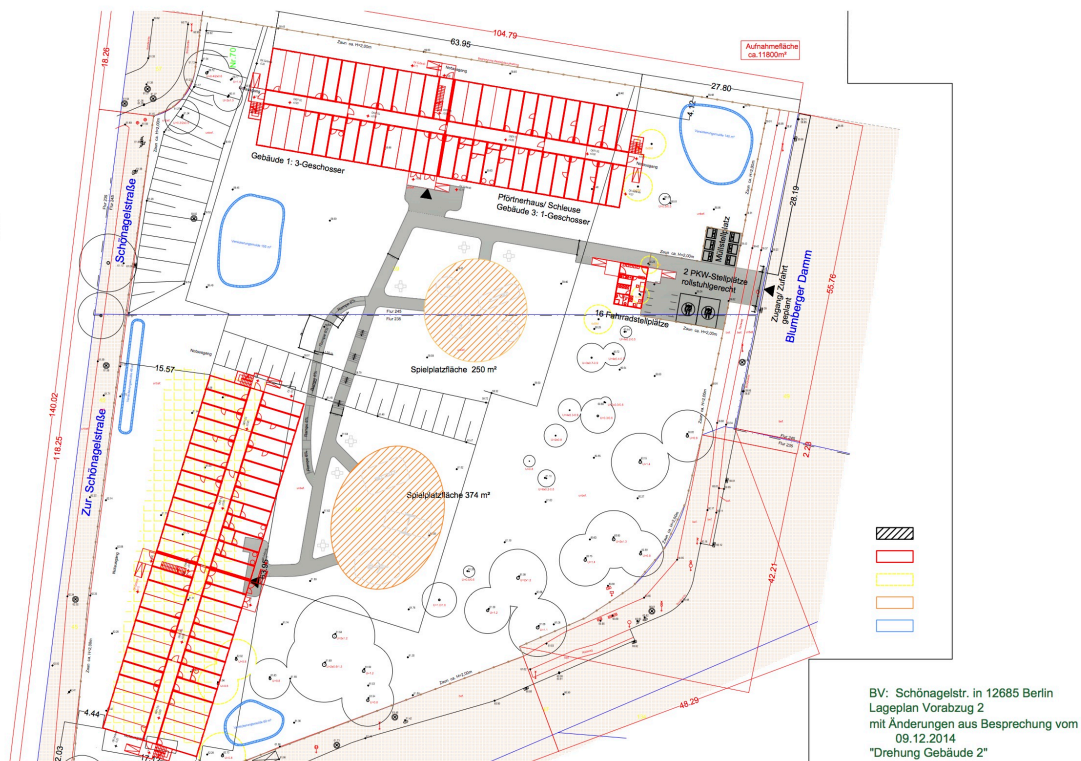
III. Zur mobilen Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende am Blumberger Damm (Marzahn)

1. Warum wurde die mobile Unterkunft ausgerechnet an diesem Standort errichtet?

- Um auf die steigenden Flüchtlingszahlen zu reagieren, rief Sozialsenator Mario Czaja eine „Task Force“ ins Leben, die sämtliche Immobilien und Grundstücke im Vermögen des Landes Berlin dahingehend prüfte, ob sie für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geeignet wären. Eine verkehrsgünstige Anbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Vereine, Schulen und Kitas in Reichweite und die Lage innerhalb von Wohngebieten waren Kriterien, die für das Grundstück am Blumberger Damm sprachen. Der Liegenschaftsfonds Berlin hat dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) das Grundstück zur Verfügung gestellt, d.h. die/der Steuerzahler_in wird durch Kauf oder Miete nicht zusätzlich belastet.
- Obwohl die Unterbringung in landeseigenen Bestandsimmobilien Priorität hat, kann dies nur sehr schwer realisiert werden, da es entweder keine weiteren geeigneten Immobilien gibt oder deren bauliche Ertüchtigung angesichts der drängenden Notsituation zu lange dauert. Die außergewöhnlichen Umstände erforderten also ein schnelles Handeln, um zusätzliche Kapazitäten vorhalten zu können. Um eine menschenwürdige Unterbringung dennoch zu gewährleisten, hat sich das Land Berlin daher für die temporäre Errichtung von mobilen Unterkünften („Wohncontainern“) auf landeseigenen Grundstücken entschieden, die das Berliner Immobilienmanagement (ehemals Berliner Liegenschaftsfonds) dem LAGeSo übergeben hat.
- Besonderen Wert wird darauf gelegt, dass die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den Berliner Bezirken einigermaßen ausgewogen verteilt wird. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist durch den berlinweiten Vergleich verpflichtet, weitere 400 Flüchtlinge aufzunehmen. Es wurden jedoch nicht nur am Blumberger Damm in Marzahn-Mitte Wohneinheiten aufgestellt; weitere Unterkünfte befinden sich außerdem an folgenden Standorten: Alfred-Randt-Straße in Köpenick (Treptow-Köpenick) mit 386 Plätzen, Groscurthstraße (ehem. Karower Chaussee) in Buch (Pankow) mit 480 Plätzen, Potsdamer Chaussee in Zehlendorf (Steglitz-Zehlendorf) mit 340 Plätzen, Ostpreußendamm in Lichterfelde (Steglitz-Zehlendorf) mit 300 Plätzen und Hausvaterweg in Falkenberg (Lichtenberg) mit 280 Plätzen. Berlinweit stehen also zusätzlich 2.186 Plätze zur Verfügung.

2. Wie ist der gegenwärtige Planungsstand?

- Die Gebäude werden dreistöckig mit einer Höhe von jeweils 7,50 Metern errichtet. In einem Gebäude wird es mehrere rollstuhlgerechte Zimmer und WCs geben. Eine niedrigere Bauweise bzw. zusätzliche Module würden die Kosten erhöhen, da z.B. weitere Leitungen verlegt werden müssten. Das Gelände ist aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für die Errichtung weiterer Objekte geeignet. Die Module werden in den Farben blau, orange und grün gehalten.
- Die Zufahrt auf das Gelände wird ausschließlich – auch während der Bauarbeiten – über den Blumberger Damm erfolgen. Über den Haupteingang werden auch Müllentsorgung und Belieferung abgewickelt.
- Die mobile Unterkunft wird eine neu eingerichtete Adresse erhalten. Diese lautet: Blumberger Damm 163-165.
- Der Lageplan des LAGeSo sieht wie folgt aus:



- Das gesamte Gelände wird ringsherum von einem 1,40 Meter hohen Zaun umgeben und von einem privaten Sicherheitsdienst rund um die Uhr bewacht. Darüber hinaus werden die Pflanzungen an der Schönagelstraße erweitert, was dem Sichtschutz dient. Die Meter Abstand zwischen Unterkunft und Schönagelstraße werden auf Seiten des abgezäunten Geländes mit Kameras und Bewegungsmeldern ausgestattet, da dies ebenfalls aus versicherungstechnischen Gründen notwendig ist. Die Kameras werden ausschließlich auf das umzäunte Gelände gerichtet und die Bewegungen auf dem öffentlichen Anrainerweg nicht filmen.

- Zum Schutz vor Belästigung durch helles Licht werden sämtliche Zimmer mit Rollläden ausgestattet. Sämtliche Gemeinschaftsräume sind zum Blumberger Damm ausgerichtet, um eventuellen Lärm- und Lichtbelästigungen vorzubeugen.
- Die zwei zentralen Spielplätze sind durch die Gebäude selbst abgeschirmt. Die Positionierung der beiden Gebäude dient dem Schutz der Bewohner_innen vor dem Verkehrslärm.
- Die Gebäude sind so geplant, dass nur wenige Bäume gefällt werden mussten. Für die Gestaltung der verbleibenden Außenflächen wird voraussichtlich im September 2015 eine Pflanzaktion organisiert. Alle Anwohner_innen sind dazu eingeladen, ihre Vorschläge vorab an das Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte zu übermitteln.
- Das LAGeSo wird ausschließlich das Eckgrundstück nutzen. Turnhalle und Sportplatz des TSC Marzahn sind davon nicht betroffen.

3. Wann ist mit der Eröffnung der Einrichtung zu rechnen?

- Die Eröffnung und Belegung der Einrichtung ist für Mitte Juli 2015 geplant. Um sich ein Bild von den Räumlichkeiten machen zu können, wird es die Möglichkeit einer Besichtigung im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ am 10. Juli 2015 geben.

4. Wie viele Personen werden in der mobilen Unterkunft untergebracht?

- Nach Angaben der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sind 400 Plätze für den Standort am Blumberger Damm vorgesehen. Auf dem 9.595 qm großen Grundstück befinden sich zwei dreigeschossige Gebäude (bestehend aus 386 Containern) sowie ein Pförtnerhaus.

5. Für wie lange wird die mobile Unterkunft bestehen bleiben?

- Gegenwärtig ist die Betriebsgenehmigung für zwei Jahre ausgestellt. Je nach Notwendigkeit – d.h. abhängig von der außenpolitischen Entwicklung weltweiter Konfliktherde und der Entwicklung der Zahlen von Schutzsuchenden – kann diese Form der provisorischen Unterkunft maximal bis zu zehn Jahre an diesem oder an einem anderen Ort verlängert werden, da die Nutzbarkeit der Wohnmodule so lange besteht.
- Möglich im Sinne einer anderweitigen Nachnutzung wären Studentenwohnheime, die Unterbringung von Menschen in Not, Kältehilfe, Mutter-Kind-Heime oder günstige Wohnungen. Falls kein Bedarf besteht, könnten die Module ggf. an einem anderen Standort erneut genutzt werden.

6. Belasten die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der mobilen Unterkunft den Bezirkshaushalt?

- Nein. Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin, so dass sämtliche damit verbundenen Kosten von dieser Ebene

getragen werden. Sie gehen in keiner Weise zu Lasten der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger von Marzahn-Hellersdorf, die aus dem Bezirkshaushalt finanziert werden.

7. Welcher Träger wird mit dem Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft beauftragt?

- Das LAGeSo hat für den Standort Blumberger Damm die „PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH – Private Soziale Dienste“ ausgewählt. Dieser private Betreiber verfügt bereits über langjährige Erfahrungen mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und ist seit 2002 als sozialer Dienstleister im Auftrag des Landes Berlin tätig.

8. Woher kommen die Menschen, die in der mobilen Unterkunft untergebracht werden?

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine genauen Informationen vor, da sich die Flüchtlingsströme nicht detailliert vorhersagen lassen. Dennoch ist davon auszugehen, dass eine Mehrzahl der Flüchtlinge aus den Ländern Syrien, Afghanistan und Irak stammen wird, in denen Krieg herrscht.
- Bei der Belegung der Unterkünfte wird – soweit dies möglich ist – auf die Herkunftsgruppen und die Familiensituation der Menschen Rücksicht genommen. Die Belegung erfolgt durch die Berliner Unterbringungsstelle des LAGeSo.
- Familien sind in einzelnen Zimmern zusammen untergebracht. Besonders schutzbedürftigen Personen wird nach Möglichkeit ein Einzelzimmer gegeben. Gekocht wird in den Gemeinschaftsküchen.
- Flüchtlinge treffen sowohl im Familienverband als auch einzeln in Deutschland ein. Nicht alle sind mittellos; viele haben qualifizierte Berufsabschlüsse, die mit Hilfe des „IQ-Netzwerkes“ (vgl. <http://www.berlin.netzwerk-iq.de>) anerkannt werden können.

9. Wie wird sich der Alltag der Menschen in der mobilen Unterkunft gestalten?

- Die Neuankömmlinge suchen Frieden und Schutz. In den ersten Monaten sind viele zunächst damit beschäftigt, sich zurechtzufinden. Nicht wenige wurden während des Krieges und der Flucht traumatisiert. Der Heimbetreiber wird deshalb einen qualifizierten Sozialdienst einrichten, der die Bewohner_innen ihrem Alter entsprechend sozialpädagogisch bzw. psychosozial versorgt. Das Angebot wird z.B. Hilfen beim Umzug in eine Wohnung, bei der Weiterwanderung oder Rückkehr in das jeweilige Heimatland, die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, die Organisation des Kita- und Schulbesuchs sowie verschiedene Freizeitangebote umfassen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen, bezirklichen Entscheidungsträgern und Unterstützernetzwerken.
- Damit sich die Menschen in der Unterkunft möglichst wohlfühlen, legt der Heimbetreiber großen Wert auf ein möglichst angenehmes Ambiente (z.B. hochwertiges Inventar, großzügige Gemeinschaftsräume, Internetcafé, Fernseh- und

Lernzimmer, Unterrichtsräume) sowie Pflanzungen, Tischtennisplatten und Kinderspielplätze im Gartenbereich.

10. Wie lange bleibt ein Flüchtling in der Einrichtung?

- Das hängt vom Einzelfall ab und richtet sich danach, ob dem Antrag auf Asyl stattgegeben werden kann oder nicht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist verantwortlich für die Unterbringung während des Prüfverfahrens eines Asylantrags.
- Jeder Flüchtling, der nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin zu wohnen, ist berechtigt, eigenen Wohnraum zu suchen. Die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber stellt hierfür eine allgemeine Kostenübernahme aus.
- Mit Wohnraum werden bevorzugt die Flüchtlinge versorgt, die z.B. aufgrund von Traumatisierung, Behinderung oder weiteren schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, sich selbst eine Wohnung zu suchen. Die Wohnungsvergabe erfolgt nach einer sozialen Mieterberatung beim Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk, wo sich alle Flüchtlinge als Wohnungsbewerber_innen registrieren lassen müssen.

11. Wie wird die Beschulung der schulpflichtigen Kinder organisiert?

- Da auch Flüchtlingskinder der Schulpflicht unterliegen, steht anfangs das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund. Dafür werden zeitweise gesonderte Lerngruppen („Willkommensklassen“) mit speziell ausgebildeten Lehrkräften eingerichtet, bis die Kinder in der Lage sind, am Regelunterricht teilzunehmen. Wo genau diese Lerngruppen eingerichtet werden, steht noch nicht fest. Die obligatorischen Sprachstandsfeststellungen für schulpflichtige Kinder werden direkt im Heim stattfinden.

12. Wie wird die Versorgung der Flüchtlingskinder mit Kitaplätzen sichergestellt werden können?

- Wie in fast allen Kommunen Deutschlands so stellt die Sicherstellung der Kitaversorgung für die Flüchtlingskinder in Berlin und auch in Marzahn-Hellersdorf eine große Herausforderung dar. Das Jugendamt arbeitet jedoch mit Hochdruck an geeigneten Lösungen, um die bestehende Unterausstattung mit Kitaplätzen zu beheben – und zwar für *alle* Kinder.
- Ungeachtet momentan noch bestehender Engpässe gehört Marzahn-Mitte zu den Bezirksregionen mit den meisten Kitas. Für das Betreuungsangebot stehen hier gegenwärtig 14 Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Vergabe von Kitaplätzen muss selbstverständlich auch bei den Flüchtlingskindern den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere den Nachweis über den Aufenthaltsstatus des Kindes bzw. der Familie, um die Berechtigung zum Antrag auf Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung festzustellen (gem. SGB VIII § 6 Abs. 2).

13. Wie reagiert das Bezirksamt angesichts des Informationsbedürfnisses der Bürger_innen, und wie werden weiterhin Informationen vermittelt?

- Mit einer Pressemeldung vom 20.10.2014, unmittelbar nachdem die Bezirke vom Senat informiert wurden, gab das Bezirksamt seinen Kenntnisstand öffentlich bekannt. Diese ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar:

<http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/presse/archiv/20141020.1615.399745.html> (Stand: 15.06.2015)

- Am 23.10.2014 berichtete der Bezirksbürgermeister Stefan Komoß darüber in der öffentlich tagenden Bezirksverordnetenversammlung.
- Alle unmittelbaren Anwohner_innen haben persönliche Schreiben des Bezirksbürgermeisters mit Informationen und Benennung von Ansprechpartnern für ihre Fragen erhalten.
- Das Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte hat eine spezielle Anwohnersprechstunde eingerichtet. Diese findet an folgenden Terminen jeweils zwischen 14:00 und 16:00 Uhr statt: 09.07.2015, 16.07.2015, 23.07.2015, 10.08.2015, 17.09.2015 und 24.09.2015. Um vorherige Anmeldung unter folgender Adresse wird gebeten:

Adresse:
Kieztreff interkulturell (Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte)
Marzahner Promenade 38
12679 Berlin
Telefon: 030 / 99 89 502
E-Mail: kieztreff-marzahn-mitte@vokssolidaritaet.de

14. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?

- Alle Fragen, verbunden mit der Entscheidung zum Standort, dem Bau und Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft, sind an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

Adresse:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
– Task Force Notunterbringung –
Turmstraße 21
10559 Berlin
Telefon: 030 / 90 22 93 00
E-Mail: TFNU@lageso.berlin

- Es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Bezirksbürgermeister (Herrn Stefan Komoß) und der Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales (Frau Dagmar Pohle) in ihrer Bürgersprechstunde in Kontakt zu treten. Nachfragen können auch an die bezirkliche Integrationsbeauftragte (Frau Elena Marburg) gerichtet werden.

- Im November 2014 hat Senator Czaja den „Berliner Beirat für Zusammenhalt“ (BBZ) ins Leben gerufen. Das Gremium besteht aus vier ehemaligen Berliner Regierungsmitgliedern und soll den Senat in Flüchtlingsfragen sowie in der Kommunikation mit den Bürger_innen unterstützen. (vgl. www.berlin.de/aktuelles/berlin/3693135-958092-beirat-soll-willkommenskultur-fuer-fluec.html, Stand: 15.06.2015).
- Der Betreiber (PRISOD) wird seinerseits Kontaktpersonen benennen, sobald die mobile Unterkunft bezogen ist.

15. An wen kann ich mich wenden, wenn ich helfen möchte?

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Abgabe von Spenden für die mobile Unterkunft noch nicht möglich. Auch nach deren Fertigstellung wird darum gebeten, zunächst von Spenden abzusehen, um erst einmal den reibungslosen Einzug der Menschen realisieren zu können. Bei entsprechendem Bedarf werden Spendenaufrufe seitens der Heimleitung dann ggf. über die Medien und sonstige lokale Netzwerke kommuniziert. Bereits jetzt hat das Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte ein Unterstützernetzwerk gebildet, das für weitere freiwillige Hilfen gern kontaktiert werden kann bzw. weitere Ansprechpartner_innen vermittelt. Genauere Details werden auf einem Helfertreffen am 24. Juni 2015 um 18:00 Uhr im Stadtteilzentrum besprochen.
- Ansprechpartner für Sachspenden ist für Berlin insgesamt die zentrale Kontakt- und Anlaufstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Dieses ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
– Zentrale Kontakt- und Anlaufstelle –
Telefon: 030 / 90229-1001
E-Mail: karin.leiding@lageso.berlin.de

- Wenn Sie sich im Bezirk generell freiwillig engagieren möchten und dazu Fragen haben oder Hilfe benötigen, können Sie sich außerdem bei der „FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf“ melden. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf
Helene-Weigel-Platz 6
12681 Berlin
Tel.: 030 / 76236500
E-Mail: info@aller-ehren-wert.de
Internet: www.aller-ehren-wert.de

IV. Zur Gemeinschaftsunterkunft in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße (Hellersdorf)

1. Warum wurde die ehemalige Max-Reinhardt-Schule als Standort ausgewählt?

- Für Flüchtlingsunterkünfte werden generell geeignete Immobilien des Berliner Liegenschaftsfonds (Berliner Immobilienmanagement GmbH – BIM) akquiriert, die von keinen privaten Investoren angefragt wurden. Der Liegenschaftsfonds vermarktet auf dem freien Immobilienmarkt Liegenschaften der öffentlichen Hand, die vom Land und den Bezirken nicht mehr genutzt und zur Entlastung der jeweiligen Haushalte dem BIM übertragen wurden. Die Gebäude der ehemaligen Max-Reinhardt-Schule stehen bereits seit fünf Jahren leer und wurden als geeignet bewertet.
- Die Umbaumaßnahmen wurden vom LAGeSo finanziert und belasteten den Bezirkshauhalt in keiner Weise. Das Bezirksamt war lediglich für die Erstellung von entsprechenden Baugutachten zuständig.

2. Wie leben die Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft?

- Das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße wurde im August 2013 ursprünglich als Notunterkunft für 200 Personen in Betrieb genommen. Nach den Umbaumaßnahmen wurde auch das zweite Haus im Mai 2014 als Gemeinschaftsunterkunft belegt.
- Die Wohneinheiten der Gemeinschaftsunterkunft in der Carola-Neher-Straße haben Apartmentcharakter und eine Größe von jeweils 21-25 Quadratmetern. Dort werden jeweils drei Personen untergebracht. Für jeden Erwachsenen sind neun und für jede weitere Person sechs Quadratmeter vorgesehen. Je zwei Wohneinheiten haben einen separaten Sanitärbereich sowie eine Pantry-Küche für die Selbstversorgung. Für die Belegung solcher Wohnräume kommen in erster Linie Familien in Frage. Es wurden zudem ein Kinderspielzimmer, ein separater Raum für soziale Aktivitäten sowie ein Kinderspielplatz auf dem Heimgelände eingerichtet.
- Die Betreibergesellschaft der Unterkunft in der Carola-Neher-Straße ist die „Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH“ (PeWoBe). Sie kann in der Betreuung eines Flüchtlingsheims in dieser Größenordnung auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen. Das Personal ist i.d.R. mehrsprachig.
- Das Heim kann wie folgt kontaktiert werden:

Adresse:
PeWoBe – Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH
Maxie-Wander-Straße 78
12619 Berlin
Telefon: 030 / 53 02 18 43

- Laut Aussagen der Heimleitung und Berichten von Unterstützenden fühlen sich die Heimbewohner_innen wohl und organisieren mit Hilfe der Sozialbetreuung ihren Alltag organisieren. Dazu gehören z.B. diverse Behördengänge, aber auch die von

Deutschkurse (organisiert von der Volkshochschule Marzahn-Hellersdorf) sowie das Kennenlernen des Umfeldes und des Bezirks.

- Die personelle Ausstattung in den Unterbringungseinrichtungen wird nach einem Standardschlüssel im Rahmen der Vertragsbindung des Betreibers durch das LAGeSo festgelegt. Das Personal ist i.d.R. mehrsprachig.
- Wie lange die Gemeinschaftsunterkunft bestehen bleibt, hängt von der künftigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für das Land Berlin ab. Einigen Heimbewohner_innen der Carola-Neher-Straße ist es inzwischen gelungen, eine Privatwohnung anzumieten.

3. Kann ich einen Einblick in die Heimsituation bekommen?

- Es muss allen Bewohner_innen des Heimes erst einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben. Daher ist das Betreten der Einrichtung nur für Befugte nach Absprache mit der Heimleitung zugelassen.
- Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können ohnehin nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner_innen gewährt werden muss.

4. Hat sich die Lage um das Heim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße inzwischen beruhigt?

- Im Sommer 2013 gab es heftige Auseinandersetzungen rund um die Eröffnung des Heimes, die in erster Linie von rechtsextremen Kräften angefacht wurden (insbesondere die von Rechtsextremen massiv gestörte Informationsveranstaltung des Bezirksamtes am 9. Juli 2013). Dies zog eine bundesweite mediale Aufmerksamkeit nach sich. Zeitgleich gründete sich die Initiative „Hellersdorf hilft“, die mit ihrem öffentlichkeitswirksamen zivilgesellschaftlichen Engagement die demokratische Mehrheit des Bezirkes widerspiegelte und dafür inzwischen diverse Auszeichnungen erhalten hat. „Hellersdorf hilft“ hat sich mittlerweile als Verein gegründet und ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
Hellersdorf hilft e.V.
E-Mail: info@hellersdorf-hilft.de
Internet: www.hellersdorfhilft.wordpress.com

- Nach der Belegung der Unterkunft – ganz im Gegensatz zu den Wochen davor – trat allmählich eine Beruhigung der Situation ein. Dazu beigetragen hat entscheidend das offene und für das Umfeld sichtbare Agieren des Wohnheimbetreibers und vor allem der Heimleitung, die Einrichtung von regelmäßigen Anwohnersprechstunden durch das Bezirksamt (Oktober bis Dezember 2013 und Mai bis Juli 2014) und ganz besonders die Bereitschaft vieler

Nachbar_innen, Institutionen, Träger und Projekte vor Ort, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Flüchtlingen Hilfen aller Art zukommen zu lassen.

- Bereits seit Ende 2013 organisiert die Heimleitung regelmäßige „Nachbarschaftsdialoge“, um die relevanten Akteure aus den Bereichen Jugend, Kultur, Polizei, Wohnen, Wissenschaft etc. im Stadtteil miteinander zu vernetzen sowie gemeinsam Ideen und Angebote zur Gestaltung der Nachbarschaft und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens auf den Weg zu bringen. Es finden diverse gemeinsame Aktionen mit der Nachbarschaft statt, wie z.B. das Nachbarschaftsfest „Wir sind Nachbarn“ auf dem Kastanienboulevard, ein Fußballturnier, Feierlichkeiten sowie weitere Veranstaltungen, welche die Annäherung zwischen den Heimbewohner_innen und den Nachbar_innen befördern.

5. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?

- Im Wohnheim gibt es einen 24-Stunden-Wachschutz, der mit sechs Personen besetzt ist und in Verbindung mit der Polizei steht.
- Die Polizei beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation sukzessive beruhigen wird, so dass dann die Polizeipräsenz allmählich reduziert werden kann. Die oberste Priorität besteht darin, die Situation zu beruhigen, so dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden werden kann.

6. Wer kann ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigt werden?

- Sollte die Lärmquelle vom Heim selbst ausgehen, können die Heimleitung sowie das Wachpersonal benachrichtigt werden.
- Bei Ruhestörungen von externen Personen wird eine Anzeige bei der Polizei (Notruf: 110) wie auch beim Ordnungsamt (Tel.-Nr. 030/902936500) nahegelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach 22:00 Uhr muss die Polizei verständigt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ggf. auch eine Anzeige zu stellen (Adresse: Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin).
- Die Heimleitung ist vor Ort montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zu erreichen (Tel.-Nr. 030/53021843). Am Wochenende steht der Sicherheitsdienst zur Verfügung.

7. Wirkt sich das Wohnheim ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?

- Mit einer nachhaltigen Beruhigung der Lage rund um das Wohnheim in der Maxie-Wander-/Carola-Neher-Straße ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten, dass es sich negativ auf den Wert der anliegenden Immobilien auswirkt. Die im Vorfeld geäußerten Befürchtungen (z.B. die „Vermüllung“ durch die Heimbewohner_innen) ist nicht eingetreten.

8. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/index.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):
www.bamf.de
- Flüchtlingsrat Berlin e.V.:
www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Hellersdorf hilft e.V.:
www.hellersdorfhilft.wordpress.com
- Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo):
www.berlin.de/lageso
- Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe):
www.pewobe-berlin.de
- Wohnheimbetriebs GmbH – Private Soziale Dienste (PRISOD):
www.prisod-wohnen.de